

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B44**
Aktenzeichen: **UF 1563**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

Aufgestellt:

Heppenheim, den 16.04.2009

Im Auftrag

gez. Steinebrunner

(Steinebrunner, Verfahrensleiter)

festgestellt/genehmigt:

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Erläuterungsbericht	4
1.	Grundlagen der Flurbereinigung	4
1.1	Ziele des Verfahrens	4
1.2	Planungsablauf - Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung	4
1.3	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	5
1.3.1	Allgemeines	5
1.3.2	Plan nach § 41	5
1.3.3	Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG	5
2.	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	6
2.1	Lage und Größe des Verfahrensgebietes	6
2.2	Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	6
2.3	Naturhaushalt und Landschaft	7
2.4	Landnutzung	8
2.5	Schutzgebiete	8
2.6	Agrarstruktur	9
2.7	Gewässer, Wasserwirtschaft	12
3.	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	13
3.1	Neugestaltungsgrundsätze	13
3.2	Verkehrerschließung	15
3.2.1	Allgemeines	15
3.2.2	Wege	15
3.2.2.1	Neuanlage von Asphaltwegen	15
3.2.2.2	Ausbau als Asphaltwege	15
3.2.2.3	Einziehung und Rückbau von Asphaltwegen	15
3.2.2.4	Neuanlage von Schotterwegen	15
3.2.2.5	Ausbau als Schotterwege	16
3.2.2.6	Einziehung und Rückbau von Schotterwegen	16

3.2.2.7	Neuanlage von unbefestigten Wegen (Graswege)	16
3.2.2.8	Einziehung und Rückbau von unbefestigten Wegen	16
3.3	Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt	17
3.3.1	Gestaltung von Gewässern	17
3.3.1.1	Neuanlage von Gewässern	17
3.3.1.2	Einziehung und Rückbau von Gewässern	17
3.3.1.3	Grundhafte Erneuerung von Gewässern	17
3.3.2	Kreuzungsbauwerke	17
3.3.2.1	Neuanlage von Durchlässen	17
3.3.2.2	Einziehung und Rückbau von Durchlässen	17
3.4	Landeskultur	17
3.4.1	Bewässerung und Beregnung – Beregnungsbrunnen (Beilage 1)	17
3.5	Landschaftsentwicklung	18
3.5.1	Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	18
3.5.2	Planungsgrundlagen	18
3.5.3	Eingriffsregelung	18
3.5.3.1	Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf	18
3.5.3.2	Genehmigungsfreie Anlagen nach § 13 (3) HENatG	19
3.5.3.3	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	19
3.5.3.4	Augleich und Ersatz von Eingriffen	19
3.5.4	Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	20
3.5.4.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)	20
3.5.4.2	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	21
3.5.4.3	Maßnahmen Dritter – Änderung Planfeststellung B44	22
3.5.4.4	Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung	22
3.5.5	KV – Bilanzierung	23
3.5.5.1	Bilanzierung der flurbereinigungsbedingten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen nach der Kompensationsverordnung	23
3.5.5.2	Bilanzierung der geänderten ASV – Maßnahmen nach der Kompensationsverordnung	34
II.	Verzeichnis der Festsetzungen	36
III.	Nachrichtliches Verzeichnis	47

I Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Bürstadt-Bobstadt B 44 wurde auf Antrag des Regierungspräsidiums Darmstadt - Enteignungsbehörde - durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hess. Landesamt für Bodemanagement und Geoinformation, vom 09.03.2005 gem. § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Unternehmensflurbereinigung eingeleitet. Anlass für die Einleitung des Verfahrens war der Neubau der Ortsumgehung Bürstadt-Bobstadt im Zuge der Bundesstraße 44. Das Flurbereinigungsverfahren wird durchgeführt, um

- den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen
- die durch die Durchschneidung der Feldgemarkung entstehenden landeskulturellen Nachteile zu beseitigen / zu mindern,

wie zum Beispiel die Durchschneidung

- von landwirtschaftlichen Flächen (Beeinträchtigung der Bewirtschaftung)
- des landwirtschaftlichen Wegenetzes
- des Grabennetzes
- von Landschaftsstrukturen

Daneben ist das Verfahren auch zur Verbesserung der Agrarstruktur durch geeignete Maßnahmen notwendig:

- Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist teilweise zersplittert; eine Zusammenlegung von Eigentums- und insbesondere Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten wird erforderlich.
- Das Wegenetz wurde in den 30 er Jahren angelegt und entspricht hinsichtlich der Dichte und Ausbau nicht mehr den heutigen Anforderungen.
- Für die ökologisch sinnvolle und ökonomisch verträgliche Umsetzung des von der Stadt Bürstadt erstellten Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan sollen in engem Zusammenwirken von Gemeinde, Landwirtschaft und Flurbereinigung Flächen in das Eigentum der Gemeinde überführt werden.

1.2 Planungsablauf - Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

09.02.2004	Beginn der Anhörung gem. § 5 Abs. 2 u.3
15.03.2004	Aufklärungsversammlung § 5, 1
09.03.2005	Flurbereinigungsbeschluss
06.07.2005	Wahl des Vorstandes der TG
ab 2007	Vorabstimmungen mit Behörden und Stellen
11.03.2008	örtl. Prüfung der Neugestaltungskonzeption
01.09.2008	Vorlage an die Obere Flurbereinigungsbehörde zur fachaufsichtlichen Prüfung

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

1.3.1 Allgemeines

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist auf den Zweck der Flurbereinigung ausgerichtet. Sie beinhaltet die mit angemessenen Kosten zu erfolgende Schaffung notwendiger und in der Summe umweltverträglicher gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen und anderer Maßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 FlurbG sowie die Neuordnung des Grundeigentums (ländlicher Grundbesitz) einschließlich der Berechtigungen und Belastungen der einzelnen Beteiligten.

Als Grundlage für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, und zwar über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Ziel der Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ ist dabei nicht gleichbedeutend mit dem des öffentlichen Interesse oder dem Interesse der Teilnehmergeinschaft, sondern hat eine darüber hinausgehende Bedeutung; dazu findet eine Abwägung des Gesamtwohls mit den geschützten Interessen der Betroffenen statt.

1.3.2 Plan nach § 41

Der Plan nach § 41 ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG-), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 6 a Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG, § 1 HENatG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 20 Abs. 4 BNatSchG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

1.3.3 Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der vorliegende Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Bürstadt - Bobstadt B 44 hat folgende Bestandteile:

Erläuterungsbericht mit Verzeichnis der Festsetzungen und nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1 : 2.000

Beilagen zur Karte (Sonderkarten und Einzelentwürfe)

Beilage 1: Errichtung von Beregnungsbrunnen

Er enthält die nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage und Größe des Verfahrensgebietes

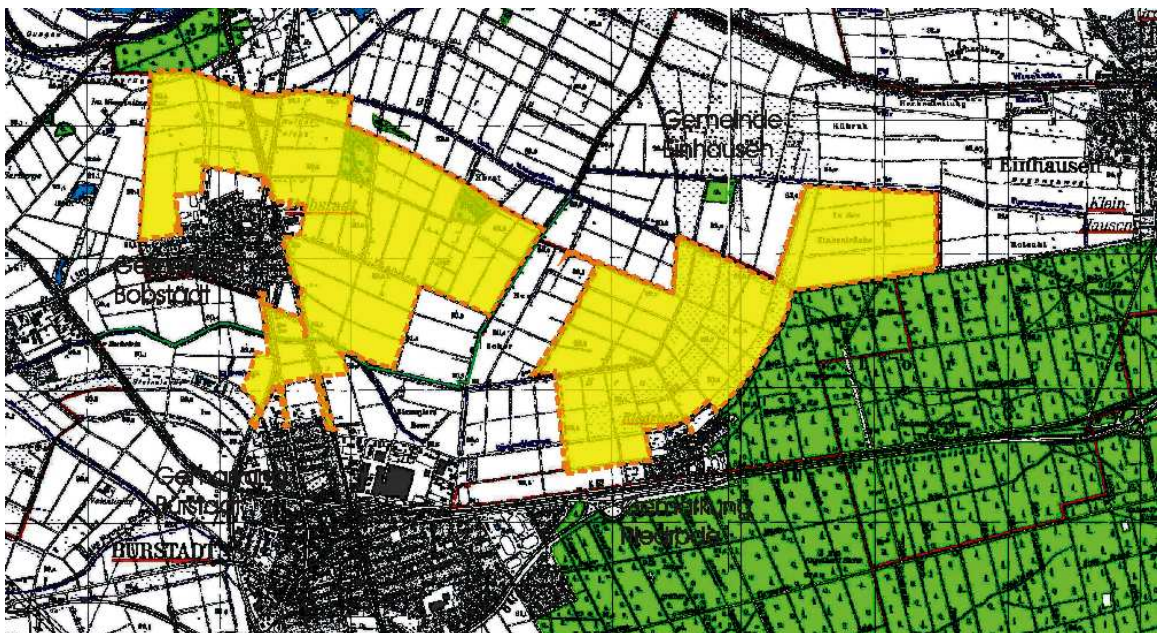
Das Verfahrensgebiet liegt im Landkreis Bergstraße, und hier im Hess. Ried. Das Gebiet umfasst Teile der Gemarkungen Bürstadt, Bobstadt und Riedrode.

Es besteht aus zwei Teilbereichen, da bereits bereinigte Gebiete aus dem Altverfahren Bürstadt (§ 87) nur im erforderlichen Umfang zugezogen wurden.

Der **östliche Teil des Verfahrensgebietes** umfasst die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Riedrode einschl. einer Waldfläche. Im Süden ist dieser Teilbereich durch die Ortslage Riedrode, im Westen durch die Grenze des Altverfahrens Bürstadt, im Osten und Norden durch die Gemeinden Lorsch und Einhausen begrenzt.

Der **westliche Teil des Verfahrensgebietes** setzt sich aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Bobstadt und den zur Umsetzung der Umgehungsstraße unbedingt erforderlichen Flächen aus der Gemarkung Bürstadt. Dieser Teilbereich wird im Westen durch die Gemarkung Hofheim der Stadt Lampertheim, im Norden durch die Gemeindegrenzen Biblis und Einhausen, im Übrigen durch die Grenze des Altverfahrens Bürstadt und die Ortslagen Bürstadt und Bobstadt.

Das Verfahrensgebiet umfasst 715 Hektar. Mit etwa 280 Ordnungsnummern.



2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Bürstadt liegt etwa 8 km östlich von Worms, ca. 12 km westlich der Kreisstadt Heppenheim sowie etwa 20 km nördlich von Mannheim und somit in unmittelbarer Nähe zum länderübergreifenden und europaweit bedeutsamen **Ballungsraum Rhein-Neckar** mit den weiteren Großstädten Ludwigshafen und Heidelberg sowie den umliegenden Städten und Gemeinden auf hessischem, rheinland-pfälzischem und baden-württembergischem Landesgebiet. Große Siedlungsflächen, Dienstleistungszentren sowie ausgedehnte Industrie- und Gewerbegebiete prägen diesen Verdichtungsraum, welcher für Handel und Produktion sowohl von nationaler als auch internationaler Bedeutung ist.

Das Stadtgebiet grenzt im Norden an die Gemarkung von Biblis, im Westen und Süden an diejenige von Lampertheim, sowie im Osten an die von Lorsch und Einhausen an. Bürstadt gehört zur Planungsregion Südhessen.

2.3 Naturhaushalt und Landschaft

Das Verfahrensgebiet liegt überwiegend in der **naturräumlichen Haupteinheit** „Nördliche Oberrheinniederung“ (Einheit 222.1 - Mannheim-Oppenheimer-Rheinniederung). Die Bereiche nordöstlich und westlich von Riedrode sind der Haupteinheit „Hessische Rheinebene“ (Einheit 225.2 - Lampertheimer Sand) zugeordnet.

Die „Nördliche Oberrheinniederung“ ist die stromnahe Eintiefung des Rheines in die Schotterflächen der Niederterrasse des Oberrheingrabens. Dieser grundwassernahe, nur schwach reliefierte Landschaftsraum ist von zahlreichen, heute verlandeten Altarmen und Flutrinnen durchzogen. Nach Entwässerung über Grabensysteme und Absenkung der Grundwasserstände wird das ehemalige, großflächige Feucht- und Grünlandgebiet, heute aufgrund der hochwertigen Böden, der ebenen Lage und des das Pflanzenwachstum begünstigenden Klimas intensiv ackerbaulich genutzt. Von der ursprünglichen, durch Grundwassernähe und häufige Überschwemmungen geprägten Auwald- und Feuchtwaldvegetation findet man nur noch wenige Fragmente.

Die „Hessische Rheinebene“ mit der Untereinheit „Lampertheimer Sand“ entspricht der ehemaligen Niederterrasse des Rheines und liegt durchschnittlich ca. 2 m höher als die Rheinniederung. Stärkere Geländeerhebungen sind in der Gemarkung jedoch nur stellenweise erkennbar. Der Lampertheimer Sand ist eine nährstoffarme Sandebene. Die Landschaft ist dort standort- und nutzungsbedingt vor allem mit Kiefernforsten bestanden. In den waldfreien Bereichen findet überwiegend Spargel- und Gemüseanbau statt.

Schwerpunkt des Vorkommens seltener und gefährdeter Arten sind die **Bobstädter Wäldchen** östlich von Bobstadt und die zwischen diesen und südlich anschließenden Flächen. Der Bereich ist geprägt durch einen kleinräumlichen Wechsel von Äckern, Gräben, Feuchtgebüschchen, Hecken, Streuobst, Wiesen, Baumreihen, dem Amphibienlaichgewässer in der Bärenwiese und Säumen mit Stromtalwiesenrelikten. Diese Stromtalwiesenrelikte, die ehemals in Wiesengesellschaften des Hessischen Rieds häufig auftraten, sind die im Verfahrensgebiet außerhalb der Bobstädter Wäldchen artenreichsten Vegetationsbestände. Die beiden Bobstädter Wäldchen sind zudem wichtige Trittsteinbiotope im Verbund zwischen dem zentralen Waldgebieten der Oberrheinebene und den Wäldern der Rheinaue.

Die **Gräben** im Verfahrensgebiet sind aus der ursprünglichen Stromlandschaft der Rheinaue entwickelt worden. Mit ihren zum Teil stark ausgeprägten Gehölzstrukturen sowie Schilf-, Hochstauden- und Seggenbeständen sind sie das Grundgerüst der Landschaft und neben den beiden Wäldchen die verbliebenen Lebensstätte für viele Tier- und Pflanzenarten. Sie sind die wichtigsten Biotopverbindungen im Landschaftsraum und prägen entscheidend das Landschaftsbild und sind somit auch für die landschaftsgebundene Erholung von großer Bedeutung.

Mit Ausnahme des Bereiches im Altarm bei Riedrode, ist das Verfahrensgebiet, aufgrund seiner Lage und Bodenverhältnisse ein potenzieller Lebensraum für den **Feldhamster** (FFH-Anhangsart). Bisher ist er allerdings nur in benachbarten aber vergleichbaren Bereichen nachgewiesen worden, im Verfahrensgebiet selbst noch nicht.

Trotz des im Nahbereich dominierenden strukturarmen Eindrucks einer intensiven Agrarlandschaft hat der Landschaftsraum eine relativ große Bedeutung für die freiraumgebundene Feierabend- und **Naherholung**. Dies gilt insbesondere für die beiden Radwege von Bobstadt nach Biblis und nach Riedrode.

2.4 Landnutzung

Das Verfahrensgebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Die Nutzung der Flächen setzt sich wie folgt zusammen:

	Fläche [ha]
Gesamtfläche	714
Landwirtschaftliche Fläche	625
Ortslage	7
Wald	82

Das gesamte Verfahrensgebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Besondere Bedeutung hat der Zuckerrübenanbau. Auf einer kleineren Fläche von ca. 7ha werden Sonderkulturen angebaut. Grünland ist nur in geringem Umfang vorhanden und wird im Wesentlichen für Pferdehaltung genutzt. Außer der Waldfläche in Riedrode sind zwei kleine Flächen, die sog. Bobstädter Wäldchen, vorhanden.

2.5 Schutzgebiete

Die Waldfläche östlich von Riedrode ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützt. Zudem sind nach dem Hessischen Forstgesetz die beiden „Bobstädter Wäldchen“ als Schutzwald ausgewiesen.

Im Verfahrensgebiet liegen drei kulturgeschichtlich bedeutsame Bodenaltertümer die als Bodendenkmale nach § 9 Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Zwei befinden sich in landwirtschaftlich genutzter Fläche („Am Grenzdeich“; „In der Stubentränke“) und ein Bodendenkmal liegt im Wald östlich von Riedrode.

Im östlichen Flurbereinigungsgebiet (Riedrode) befindet sich teilweise das Wasserschutzgebiet III der Trinkwassergewinnungsanlagen des „Wasserwerkes Jägersburger Wald (Brunnengalerie Süd)“. Weitere Wasserschutzgebiete sind im Verfahren nicht vorhanden.

2.6 Agrarstruktur

Die Flächen im Verfahrensgebiet werden von Betrieben aus Riedrode, Bürstadt, Rosengarten und Hofheim (Stadt Lampertheim) bewirtschaftet. Im Ortsteil Bobstadt ist kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr vorhanden.

Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen zur Agrarstruktur aus der AEP-Bürstadt durchaus gültig und werden kurz zusammengefasst.

Bürstadt ist ackerbaulich geprägt, über die Hälfte der Bodenfläche - ca. 52 % - werden landwirtschaftlich genutzt. Davon entfallen auf Ackerflächen 95 % und auf Grünlandflächen 5 %.

Größe der landwirtschaftlichen Betriebe

Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, welche eine Fläche von bis zu 10 Hektar bewirtschaften, beläuft sich in Bürstadt im Jahr 2003 auf 8 Prozent. Die Daten für das Land Hessen weisen für diese Betriebsgrößenklasse einen wesentlich höheren Prozentsatz von fast 43% (Kreis Bergstraße 40,47%) aus. Die Tatsache, dass die Hessische Gemeindestatistik für das Jahr 1999 noch einen Anteil von 25% an Betrieben ausweist, welche eine Fläche von bis zu 10 ha bewirtschaften, belegt für das Planungsgebiet eindrucksvoll den landwirtschaftlichen Strukturwandel. Weiterhin auffällig sind die im Vergleich zu Land und Kreis unterdurchschnittlichen Anteile der Betriebe der Betriebsgrößenklassen 10-20 und 20-30 ha. Demgegenüber zeigt sich, dass die großen Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 30-50 ha, 50-75 ha, 75-100 und über 100 ha im Untersuchungsgebiet überdurchschnittlich stark vertreten sind. So liegt der Anteil an Betrieben mit einer Nutzfläche von mehr als 100 ha im Planungsgebiet bei 13,5%, im Kreis sind dies fast 2,6 % und im Land Hessen fast 4%.

Haupterwerb und Nebenerwerb

Die Nebenerwerbslandwirtschaft (NE) ist in Bürstadt von untergeordneter Bedeutung. Nur jeder fünfte Betrieb (< 20 Prozent) wirtschaftet im Nebenerwerb. Die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe hat sich in den vergangenen Jahren verringert, ebenso die Zahl der kleineren Haupterwerbsbetriebe. Die Haupterwerbsbetriebe sind mit 80 Prozent der in Bürstadt wirtschaftenden Betriebe die dominierende Betriebsart.

Unter Berücksichtigung der Ortsteile zeigt sich, dass Bürstadt (hierzu gehören die meisten Aussiedlerbetriebe) mit 17 Haupterwerbsbetrieben den Schwerpunkt der Haupterwerbslandwirtschaft im Planungsgebiet bildet. In Bobstadt ist kein Haupterwerbsbetrieb und in Riedrode 4 Haupterwerbsbetriebe vorhanden. Bei der Anzahl der Nebenerwerbsbetriebe ist die relativ hohe Zahl von 3 Betrieben in Riedrode auffällig, während in Bobstadt auch keine Nebenerwerbslandwirte wirtschaften und in Bürstadt 4. Weiterhin auffällig ist die relativ hohe Anzahl an 10 Betrieben, welche ihren Betriebsstandort außerhalb des Planungsgebietes haben, innerhalb des Planungsgebietes aber Flächen bewirtschaften. Es sind ausschließlich Haupterwerbsbetriebe.

Fortführung der landwirtschaftlichen Betriebe

Es besteht bei fast 60% der Landwirte und ihren Kindern Interesse an der Landwirtschaft und damit an der Fortführung des Betriebes. 20% der befragten Landwirte äußerten sich, dass kein Interesse der Kinder an der Landwirtschaft besteht, bei 20% der Betriebe sind die Kinder als mögliche Hofnachfolger zu jung, um Angaben machen zu können oder die Betriebsleiter können noch keine Wünsche der potenziellen Hofnachfolger benennen. Damit ist das Interesse möglicher Hofnachfolger an der Landwirtschaft im Verhältnis zu anderen Regionen Hessens außerordentlich hoch. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Aufgaben von landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund fehlender Hofnachfolge in den kommenden Jahren nicht anstehen werden.

Arbeitskräftebesatz

Die Landwirtschaft in Bürstadt stellt in nicht unerheblichem Maße Arbeitsplätze zur Verfügung. Insgesamt arbeiten 96 **Familienarbeitskräfte** in den landwirtschaftlichen Betrieben, davon 53 in Vollzeit, 28 in Teilzeit und 22 als Saisonarbeitskräfte. Die Betriebe beschäftigen im Durchschnitt 2,5 Familienarbeitskräfte. In der Regel sind dies der Betriebsleiter und seine Ehefrau, sowie mit einer 0,5 AK ein Großelternanteil oder die eigenen Kinder. 4 Betriebe planen, zukünftig mehr Familienarbeitskräfte in Vollzeit zu beschäftigen. Dies liegt daran, dass heranwachsende Junglandwirte zunehmend in den laufenden Betrieb integriert werden.

Als **Angestellte** sind in den landwirtschaftlichen Betrieben 17 Personen beschäftigt, darunter 16 Personen in Vollzeit und eine Person in Teilzeit. Auffallend ist die geäußerte Absicht, zukünftig 2 Angestellte zusätzlich in Vollzeit zu beschäftigen.

Insgesamt sind in den landwirtschaftlichen Betrieben 14 **Arbeiter**, darunter 7 in Vollzeit und 7 in Teilzeit angestellt. Die Betriebe planen, 3 Personen mehr als Arbeiter in Vollzeit und eine Person mehr als Arbeiter in Teilzeit einzustellen.

Auffallend ist die sehr hohe Anzahl der beschäftigten **Saisonarbeitskräfte**. Im Frühjahr / Sommer 2003 waren im Planungsgebiet 516 Arbeitskräfte saisonal beschäftigt. Auffallend hier ist, dass insgesamt 11 Betriebe planen, die Anzahl der saisonal Beschäftigten zukünftig zu erhöhen, nur ein Betrieb plant für die Zukunft eine Verringerung der angestellten Saisonarbeitskräfte.

Bewirtschaftete Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Getreide ist flächenbezogen die dominierende Frucht in Bürstadt. Mit einer Bodenfläche von 229 ha (13%) für Zuckerrüben und 160 ha (9%) Kartoffeln wird relativ viel Fläche für diese beiden Früchte beansprucht. Der Trend für die Zukunft weist hier zu deutlich mehr Zuckerrüben und Kartoffeln. Nachwachsende Rohstoffe spielen heute fast keine Rolle. Hier sollte allerdings ein zukünftiges Potential nicht unterschätzt werden.

Der Feldfutterbau (inkl. Silagemais und Körnermais) war mit rückläufigem Viehbestand in den vergangenen Jahren ebenfalls rückläufig. Dem gegenüber war in den vergangenen Jahren eine Zunahme der Anbauflächen für Zwiebeln, Kartoffeln (inkl. Frühkartoffeln und Frühkartoffeln unter Folie) und Zuckerrüben zu verzeichnen.

Feldgemüse spielt in Bürstadt mit etwa 600 ha Anbaufläche (ca. ein Drittel der landwirtschaftlichen Anbaufläche) eine sehr große Rolle und ist ein wesentliches Standbein der Landwirtschaft. Zwiebeln dominieren den Gemüseanbau (268 ha, mehrere Betriebe planen eine Ausdehnung des Zwiebelanbaues), weiterhin nimmt der Anbau von Bohnen (85 ha) und Spargel (39 ha) große Flächen ein. Auffallend ist der hohe Anteil des Anbaues an Kräutern. Es sind dies zum einen Gewürzkräuter (mit einer Anbaufläche von ca. 60 ha) sowie zum anderen Heilkräuter für die Weiterverarbeitung zu medizinischen Zwecken (fast 25 ha).

Mehr als drei Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird beregnet.

Eigentum und Pacht

Die wichtigste Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe - der Boden - befindet sich immer seltener im Eigentum der die Flächen bewirtschaftenden Landwirte. Das Wachstum der Betriebe im Zuge des Strukturwandels erfolgt weniger über den Zukauf von Flächen, als vielmehr über das Zupachten. Mittlerweile ist deutlich mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche von den Betrieben zugepachtete Fläche. Das Pachtpreisniveau in Bürstadt ist dabei außerordentlich hoch. Er wird, wie das Niveau der Kaufpreise, von der starken Nachfrage nach landwirtschaftlichen Nutzflächen bei zunehmender Flächenverknappung durch die Ausdehnung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie Flächen für die Infrastruktur auf einem hohen Niveau gehalten.

Strukturell bedingte Bewirtschaftungerschwernisse

Bewirtschaftungsprobleme ergeben sich im Planungsgebiet durch eine schlechte Befahrbarkeit der Wege, durch Engpässe und Hindernisse, durch Konflikte mit Erholungssuchenden (Radfahrer, Inlineskater etc.) und Autofahrern sowie durch Mängel im Grabensystem.

Die landwirtschaftlichen Flurstücksgrößen der Gemeinde Bürstadt variieren i.d.R. zwischen einem Minimalwert von ca. 0,2 ha (ca. 20 x 100m) und einem Maximalwert von ca. 11,25 ha (ca. 250 x 450 m). Während sehr klein dimensionierte Flächen sowohl verstreut in der gesamten Gemarkung als auch konzentriert rund um den Ortsteil Bobstadt liegen, weist die Feldflur südwestlich von Bürstadt und in optimaler Weise nur westlich der Gärtnersiedlung einen höheren Anteil großer Flurstücke auf. In diesen Bereichen wurden im Rahmen der Flurbereinigung für die Ortsumfahrung B 44 bereits größere Parzellen ausgewiesen.

Verbesserung der Struktur

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht werden folgende Anforderungen an die Flurstruktur gestellt (nach GINDELE, 1972)

Die optimale **Schlaglänge** beträgt für die meisten Kulturen 450 – 600 Meter. Schlaglängen über 600 m bringen nur noch eine geringe Zeitersparnis, da durch spezifische Faktoren wie Lade- und Bunkerkapazität Bewirtschaftungsprobleme wie z.B. unrentable Leerfahrten wahrscheinlich sind.

Die **Schlaggröße** sollte prinzipiell möglichst groß sein, da Unterteilungen innerhalb der Schläge individuell selbst vorgenommen werden können. Der größte Zeiteinsparungseffekt ergibt sich bei einer Schlaggröße von ca. 10 ha.

Grundsätzlich gilt: Die kostenintensivsten Leitmaschinen sollten mindestens ½ Tag ohne Unterbrechung arbeiten können, woraus sich bei einer Arbeitsbreite von 3m Schläge von 8-10 ha und bei einer Arbeitsbreite von 6m Schläge von 15-20 ha ergeben. Die niedrigste Grundarbeitszeit errechnet sich für das lang gestreckte Rechteck mit einem Seitenverhältnis von 1:4. Nimmt die Flächengröße ab, so sollte die Länge um so größer zur Breite sein, um den Zeitaufwand für Wendezeiten und Vorgewende zu reduzieren.

Die Ansprüche an das, bzw. die Gliederung des **Wegenetzes** ergeben sich zunächst aus der Länge der Schläge sowie hinsichtlich ihrer Konstruktion aus den Bedürfnissen der tendenziell breiter und schwerer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen. Hier setzt jedoch die Straßenverkehrszulassungsordnung Grenzen (StVZO), die in der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW 2005) berücksichtigt werden. So gilt bspw., dass weder ein frostsicherer noch auf Begegnungsverkehr ausgelegter Ausbau notwendig sind.

Im Hinblick auf die Funktionen der Landwirtschaft zur Pflege und Sicherung der Kulturlandschaft sowie zur nachhaltigen Nutzung und Sicherung der natürlichen Ressourcen sollte die Feldflur trotz einer im Raum Bürstadt sinnvollen, prinzipiellen Flächennutzungstrennung jedoch auch ökologisch wertvolle sowie optisch ansprechende und gliedernde Elemente enthalten (Feldgehölze, Säume, stellenweise auch Erholungsinfrastruktur, Bänke etc.).

2.7 Gewässer, Wasserwirtschaft

Gewässer

Im Verfahrensgebiet sind als Gewässer der Halbmaasgraben (Nr. 400) und der Mühlgraben (Nr. 401) zu nennen.

Halbmaasgraben (Nr. 400)

Gewässereinteilung nach HWG § 2: k.fl.

Gewässereinteilung nach HWG § 3: III

Einteilung nach der Gewässerstrukturgütekarte (1999): Stufe 6-7 (stark bis vollständig verändert)

Biologische Gewässergüte: wurde bei der Gewässergütekartierung des Landes Hessen nicht berücksichtigt

Mühlgraben (Nr. 401)

Gewässereinteilung nach HWG § 2: k.fl.

Gewässereinteilung nach HWG § 3: III

Einteilung nach der Gewässerstrukturgütekarte (1999): Stufe 6-7 (stark bis vollständig verändert)

Biologische Gewässergüte (Stand 1993): Klasse III – IV

Entwässerungsgräben

Des Weiteren sind im Verfahrensgebiet zahlreiche Entwässerungsgräben vorhanden. Diese wurden im Zuge der Generalkulturplanung Hessisches Ried, ursprünglich zur Entwässerung der aufgrund der hohen Grundwasserstände nassen und feuchten Flächen, in den 30-iger Jahren angelegt.

Heute sind diese Entwässerungsgräben aufgrund der großflächig sinkenden Grundwasserstände größtenteils trocken gefallen bzw. verlandet und haben z. T. für die Entwässerung der Flächen keine Bedeutung mehr.

Im östlichen Verfahrensteil, nördlich der Ortslage Riedrode, befindet sich eine Altrheinschlinge. Auf Grund der dort vorhandenen hohen Grundwasserstände sind die Gräben zur Entwässerung zwingend erforderlich.

Bei der Gewässergütekartierung des Landes Hessen wurden diese Gräben nicht berücksichtigt.

Da im Hess. Ried Ackerbau nur betrieben werden kann, wenn sowohl entwässert als auch bewässert wird, befinden sich im Verfahrensgebiet teilortsfeste Brunnen, mit denen Grundwasser für die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen gefördert wird.

Stillgewässer sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Die Grundlage für die Ausarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze bilden folgende Unterlagen:

- Verfahrensakte zum Flurbereinigungsverfahren UF 1563 Bürstadt-Bobstadt B 44
- Stellungnahmen der Träger öff. Belange zum Flurbereinigungsverfahren UF 1563 Bürstadt - Bobstadt B 44
- Planfeststellungsunterlagen zum Bau der Umgehungsstraße Bobstadt B 44
- Landschaftsrahmenplan Südhessen
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Bürstadt vom Sept. 2002
- Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) Bürstadt
- Regionalplan Südhessen
- Eigene Bestandsaufnahmen, Biotopkartierung

Im Hinblick auf zu schonende Ackerflächen sind Möglichkeiten zur Minimierung und Verlegung der im Zuge der Ortsumgehung Bürstadt-Bobstadt planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.

Die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wurden im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen aufgestellt:

Verkehrerschließung

- Schaffung von Wegeverbindungen zwischen Hauptwegen (Rundwege).
- Erneuerung von Wegen für Erhaltung der Befahrbarkeit.
- Schaffung von größeren Schlaglängen durch Beseitigung und Verlegung von Wegen.

Wasserwirtschaft

- Beseitigung / Rückbau von Entwässerungsgräben
- Sicherstellung der Vorflut
- Anpassung der Beregnungsbrunnen

Landeskultur

- Als Maßnahme des Bodenschutzes wird zur Verbesserung der Wasseraufnahmefähigkeit und der Pufferkapazität des Bodens den Landwirten eine Kalkung als Maßnahme im überwiegenden Einzelinteresse angeboten.

Landschaftsentwicklung

- Vorhandene wertvoller Lebensräume, insbesondere im Bereich der Bobstädter Wäldchen, sollen erhalten und entwickeln werden
- Schaffung eines regionalen ökologischen Verbundsystems
- Pufferstreifen für Feucht- und Nassbereiche anlegen

Erholungseignung

- Verbesserung der Erholungseignung

Umplanung von Ausgleichsmaßnahmen

- Verminderung der Nachteile für die Bewirtschaftung

Bodenordnung

- Das für die Umgehungsstraße der B 426 einschl. ihrer erforderlichen Nebenanlagen und Ausgleichsflächen benötigte Land wird über einen Landabzug gem. § 88 Nr. 4 FlurbG gegen Geldentschädigung an die Teilnehmer aufgebracht.
- Der für gemeinschaftliche Anlagen gem. § 47 FlurbG und für öffentliche Anlagen gem. § 40 FlurbG notwendige Abzug wird durch die Teilnehmer aufgebracht. Für öffentliche Anlagen i. S. von § 40 FlurbG kann Land nur in verhältnismäßig geringem Umfang aufgebracht werden. Darüber hinausgehender Flächenbedarf muss vom jeweiligen Maßnahmen- / Anlagenträger ersatzweise bereitgestellt werden.
- Zur Reduzierung der Landabzüge sollen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen weitere Grundstücke durch die Straßen- und Verkehrsverwaltung erworben werden.
- Pachtflächen eines Pächters sollen - soweit dies mit einer wertgleichen Abfindung vereinbar ist - zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden, um die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe zu stärken.
- Landabfindungen sind so zu gestalten, dass künftige Planungen, soweit sie bekannt sind, nicht mehr als unvermeidbar behindert werden und weitere Bodenordnungsverfahren vermieden werden können.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Allgemeines

Im Verfahrensgebiet befinden sich teile der Bahnstrecke Mannheim-Frankfurt (Riedbahn). Änderungen erfolgen hieran nicht.

Die vorhandene Bundesstraße 44 (B 44) ist, soweit Regelungsbedarf in der Bodenordnung besteht, in das Verfahren einbezogen.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Ortsumgehung Bobstadt im Zuge der B 44 erheblich gestört.

3.2.2 Wege

Zur Beseitigung der durch die Umgehungsstraße entstandenen landeskulturellen Nachteile ist das Wegenetz im erforderlichen Umfang neu zu schaffen, zu ändern und zu ergänzen. Dies gilt sowohl für die Trassenführungen als auch für die erforderliche Befestigung.

Insbesondere für den Zuckerrübentransport werden Rundverbindungen mit entsprechend tragfähiger Befestigung benötigt. Die Befestigung erfolgt, so weit möglich, in Schotterbauweise.

Durch den Bau der Umgehungsstraße entstandene Bewirtschaftungsnachteile werden weiterhin durch die Veränderungen der Schlaggrößen ausgeglichen. Hierzu werden vorhandene Wege aufgehoben und rekultiviert.

3.2.2.1 Neuanlage von Asphaltwegen

Der **Weg Nr. 131** wird neu angelegt und mit Asphalt befestigt. Er ist als Ersatz für den entfallenden Weg Nr. 36.3 zur Anbindung an den Parallelweg Nr. 37.2 entlang der „B 44 neu“ erforderlich.

3.2.2.2 Ausbau als Asphaltwege

Über den **Weg Nr. 25.2** erfolgt die Anbindung an die B 44. Auf Grund der Steigung zur B 44 müssen ca. 75 m in Asphalt befestigt werden, um eine verkehrssichere Anbindung zu gewährleisten.

Der **Weg Nr. 37.2** ist in der Planfeststellung für die Umgehungsstraße als Schotterweg enthalten. Da über diesen Weg künftig das landwirtschaftliche Wegenetz an die B 44 neu angebunden wird, ist die Befestigung mit Asphalt notwendig.

3.2.2.3 Einziehung und Rückbau von Asphaltwegen

Durch die Neugestaltung des Wegenetzes zur Beseitigung der Zerschneidungswirkungen der Umgehungsstraße müssen die **Wege Nrn. 36.3 und 58.1** eingezogen und rekultiviert werden. Das bei der Rekultivierung anfallende Material wird, soweit es unbelastet ist, beim Ausbau von Wegen wiederverwendet

3.2.2.4 Neuanlage von Schotterwegen

Als Fortsetzung des planfestgestellten Weges Nr. 37.3 wird der **Weg Nr. 121** parallel zur B 44 und dem Graben Nr. 434 neu angelegt. Damit wird eine zur Abfuhr erforderliche Rundverbindung geschaffen.

Durch die Neuanlage des **Weges Nr. 122** wird der Hauptweg Nr. 33 über den Weg Nr. 55 mit dem Hauptweg Nr. 56 verbunden.

Durch die Neuanlage des **Weges Nr. 127** wird die Ortslage Riedrode von landwirtschaftlichem Verkehr entlastet und die Bewirtschaftung und der Transport erleichtert und verbessert.

3.2.2.5 Ausbau als Schotterwege

Für die nachhaltige und optimierte Bewirtschaftung der Flächen müssen die landwirtschaftlichen Wege mit den heute im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräten ganzjährig befahrbar sein. Hinzu kommt die Befahrung mit LKWs zum Abtransport der Erzeugnisse.

Hierfür werden vorhandene Wege mit Schotter befestigt und damit LKW fähige Rundverbindungen geschaffen.

In Schotter werden die vorhandenen Wege Nrn. 11.1, 17.2, 18.1, 19, 25.1, 29, 33.1, 36.1, 47.1, 55, 56, 57.1, 62, 91.2, 92 und 103.4 ausgebaut.

3.2.2.6 Einziehung und Rückbau von Schotterwegen

Durch die Neugestaltung des Wegenetzes werden die Schotterwege **Nrn. 54.2 und 58.2** entbehrlich. Sie werden eingezogen und rekultiviert. Der bei der Rekultivierung anfallende Schotter wird für den Ausbau von Schotterwegen wiederverwendet.

3.2.2.7 Neuanlage von unbefestigten Wegen (Graswege)

Der **Weg Nr. 124** verbindet den Weg Nr. 50.1 mit dem Hauptweg Nr. 55, die **Wege Nrn. 126 und 130** sind als Wendewege erforderlich.

Parallel zu dem neu anzulegenden Entwässerungsgraben Nr. 459 werden die **Wege Nrn. 128 und 129** als Wendewege angelegt.

Alle neu angelegten unbefestigten Wege werden eingesät.

3.2.2.8 Einziehung und Rückbau von unbefestigten Wegen

Zur Verbesserung der Bewirtschaftung durch Vergrößerung der Schlaglängen sind die nachstehend aufgeführten unbefestigten Wege einzuziehen und in Acker umzuwandeln.

Die Wege 46 und 16.2 werden eingezogen, obwohl in Folge neue Brunnen geschlagen werden müssen, da nur mit dem Wegfall dieser Wege die angrenzenden Gewanne eine größere Schlaglänge erhalten, ohne dass unwirtschaftliche Dreiecke entstehen.

Einzuziehende Wege: 15, 16.2, 18.2, 32, 35, 43, 44.2, 46, 47.2, 50.2, 52, 53, 54.1, 59, 93.2, 100, 102.1, 104, 109, 110, 117.1, 117.2, 118, 119, 120 und 123

3.3 Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt

3.3.1 Gestaltung von Gewässern

3.3.1.1 Neuanlage von Gewässern

In den Altrheinschlingen (nördlich von Riedrode) ist in Folge von Bodensetzungen die Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen in den Gewannen Mittellache und Bruch nicht mehr gewährleistet. Zur Wiederherstellung der Entwässerung und damit zur Erhaltung der Nutzung wird der **Graben Nr. 459** neu angelegt. Die Entwässerung erfolgt in den Halbmaasgraben Nr. 400.

3.3.1.2 Einziehung und Rückbau von Gewässern

Aufgrund von Bodensenkungen und gefallenem Grundwasserständen haben einige Gräben für die Entwässerung der Flächen keine Funktion mehr. Diese Entwässerungsgräben sind teilweise verlandet bzw. stark mit Hecken, Gehölzen (z.B. Pappeln) bewachsen. Zur Vergrößerung der Schlaglängen werden solche entbehrliche Gräben eingezogen und in Acker umgewandelt.

Es handelt sich um folgende Gräben: 432, 435.2, 437, 437.1, 446.1, 446.2, 451.1, 452.1 und 455.1

3.3.1.3 Grundhafte Erneuerung von Gewässern

Zur Wiederherstellung der Entwässerungsfunktion wird der **Graben Nr. 453** grundhaft erneuert.

3.3.2 Kreuzungsbauwerke

3.3.2.1 Neuanlage von Durchlässen

Im Zuge der Neuanlage des Grabens Nr. 459 sind die Wege Nrn. 103 und 105 zu kreuzen. Hierzu sind die Durchlässe **Nrn. 503 und 504** neu anzulegen.

Sie erhalten, wie die im weiteren Verlauf vorhandenen Durchlässe, eine Nennweite von DN 800.

3.3.2.2 Einziehung und Rückbau von Durchlässen

Durch die Einziehung der Wege Nrn. 16.2 und 93.2 werden die Durchlässe **Nrn. 500 und 505** entbehrlich. Sie werden daher rückgebaut.

3.4 Landeskultur

3.4.1 Bewässerung und Beregnung – Beregnungsbrunnen (Beilage 1)

Durch die Neugestaltung und Neuordnung des Gebietes als Folge des Baues der Umgehungsstraße muss die Beregnung der Flächen geändert und ergänzt werden. Hierzu sind die Beregnungsbrunnen im erforderlichen Umfang neu anzulegen und einzuziehen, so dass alle Flächen wieder optimal bewässert werden können.

Die Planung ist in der **Beilage 1** enthalten.

3.5 Landschaftsentwicklung

Im Fachteil „Landschaftsentwicklung“ ist die auf das Verfahren bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben. Wichtiger Bestandteil des Fachteils sind die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuordnerischen Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt wurden. Darüber hinaus wurden entsprechend der Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gestaltungsauftrages des § 37 FlurbG weitere Maßnahmen entwickelt, die der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und der Landeskultur dienen.

3.5.1 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen den unter Punkt 3.1. genannten Neugestaltungsgrundsätzen.

3.5.2 Planungsgrundlagen

Folgende Planungen, Gutachten und Untersuchungen sind Grundlage der Planung:

- Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung der Stadt Bürstadt (Januar 2004)
- Planfeststellungsunterlagen für die Ortsumgehung Bobstadt des ASV Bensheim
- Landschaftsplan der Stadt Bürstadt (Stand: 1998)
- Regionalplan Südhessen 2000
- Gutachten: Die Situation des Feldhamsters in Hessen; Bearbeitet v. Mathias Gall und Olaf Godmann; Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt 2004
- Eigene Bestandsaufnahmen und Erhebungen

Daneben ist die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wichtige Grundlage für die Erstellung des Fachteiles „Landschaftsentwicklung“.

Die UVU ist ein Fachgutachten zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes geplanten, potentiell umweltrelevanten Maßnahmen. Die in der UVU ermittelten Umweltauswirkungen dienen als Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft und der Bemessung des erforderlichen Kompensationsbedarfes im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

3.5.3 Eingriffsregelung

3.5.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 12 HENatG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Maßnahmen, die zu erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen werden nach der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 bewertet.

Eingriffe, die in der UVU als hoher Konflikt, mittlerer Konflikt oder als geringer, aber nachhaltiger Konflikt (z.B. gehäuftes Auftreten) ermittelt wurden und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden nach der Anlage 3 zur KV bilanziert (siehe Bilanzierungstabelle unter Pkt. 3.5.5).

Eingriffe, die einen geringen Konflikt darstellen und Maßnahmen die gemäß § 13 (3) Nr. 10 HENatG nicht als Eingriffe gelten (s.u.), werden nicht bilanziert.

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. die von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU - Textteil.

3.5.3.2 Genehmigungsfreie Anlagen nach § 13 (3) HENatG

Nach § 13 (3) Nr. 10 HENatG ist der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Wegedecke (Schotter) auf gleicher Trasse kein Eingriff. Er bedarf nicht der Genehmigung und ist somit auch nicht zu kompensieren. Diese Wege werden nur in der UVU untersucht.

3.5.3.3 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt (siehe UVU-Textteil Kap. 6).

3.5.3.4 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch flurbereinigungsbedingte Eingriffe erzeugt werden, werden soweit wie möglich räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen.

Die größten Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich durch den Einzug von Gräben und der damit verbundenen Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen. Darüber hinaus ist die Beseitigung von unbefestigten Wegen von Bedeutung, da hierdurch die Grenzliniendichte, in einem schon vergleichsweise ausgeräumten Landschaftsraum, weiter verringert wird.

Ein funktionaler Ausgleich für die Verringerung der Grenzliniendichte ist nicht möglich, da die Vergrößerung der Ackerschläge ein Ziel der Flurbereinigung ist. Mittelfristig ist auch kein funktionaler Ausgleich für die Beseitigung von höheren Gehölzstrukturen (Bäumen) möglich, da Neuanpflanzungen mehrerer Jahrzehnte benötigen um die gleiche räumliche Wirkung zu erzielen.

Daher werden großflächig Ersatzlebensräume mit direktem räumlichem Bezug zum Eingriff geschaffen.

Die Maßnahmen mit den größten positiven Umweltauswirkungen sind, die Neuanlage der Hecke 603 in Verbindung mit der geänderten Ausgleichsmaßnahme des Straßenbaus (Hecke Nr. 700), der Grünstreifen mit Baumreihe (Nr. 600) am Radweg nach Biblis sowie die Neuanlage des Grabens 459 in Verbindung mit dem beidseitigen Ufersaum 605. (Die einzelnen Anlagen werden unter Punkt 3.5.4.1 näher beschrieben.)

Aus der Gegenüberstellung der summierten Eingriffs- und Kompensationsflächen bzw. -punktzahlen ist ersichtlich, dass eine Kompensation gegeben ist (siehe Pkt. 3.5.5.).

3.5.4 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Kompensationsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft, Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gem. § 37, Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes, Maßnahmen Dritter und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

3.5.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Die nachfolgend beschriebenen Anlagen sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die jeweiligen flurneuordnungsbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie entsprechen den in Tabelle „Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen, allerdings ohne den ebenfalls der Kompensation dienende Neuanlage von unbefestigten Wegen Nr. 124, 126, 128, 129, 130, der Neuanlage des Grabens 459 und den Rückbau der befestigten Wege Nr. 36.3, 58.1, 58.2.

Die wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen sind die Neuanlage der Hecke 603, in Verbindung mit der geplanten Hecke 700 der Straßenbauverwaltung, die die beiden ökologisch bedeutenden Gebiete um die „Bobstädter Wäldchen“ und den Mühlengraben mit den unmittelbar südlich auf Bürstädter Seite angrenzenden Feuchtgebiet verbindet sowie die Uferstreifen 605 in Verbindung mit den geplanten Graben 459 wodurch im Altarm bei Riedrode einige von der Nutzung weitgehend unbeeinträchtigte Feucht- und Nassbereiche entstehen können. Daneben sollen die Anlagen 600 und 604, an den beiden Radwegen in Ortsnähe die landschaftsgebundene Erholung verbessern, neben den ökologischen Aspekten dieser Maßnahmen. Mit den Maßnahmen 601 und 602 kann der Bereich um die „Bobstädter Wäldchen“ weiter aufgewertet werden.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

Neuanlage einer Baumreihe (600.1) und Umwandlung von Acker in Grünland (600.2)

Für die Baumreihe sind Wildobstarten einschließlich Walnuss und Esskastanien vorgesehen (70 Stück). Für die Grünlandeinsaat wird naturnahes Saatgut* verwendet werden. (siehe auch Punkt 3.5.4.2.)

602 Umwandlung von Acker in Grünland

Für diese Maßnahme dient die „Bärenwiese“ (s. Karte) als Vorbild. D.h. neben der Umwandlung von Acker in Grünland soll auch hier eine wasserführende Mulde entsprechend der auf der Bärenwiese angelegt werden. Zu den Wegen 55, 55.2 hin wird der dabei anfallende Bodenaushub zu einem leichten Wall aufgeschüttet, auf den die bei der Beseitigung des Grabens 446 anfallenden Gehölze, umgepflanzt werden (soweit dies möglich ist). Obstbäume wie auf der Bärenwiese sollen hier allerdings nicht angepflanzt werden.

603 Neuanlage einer Hecke

Die Hecke hat eine Gesamtbreite von 20 m. Dabei ist der beidseitige Saumstreifen jeweils mindestens 5 m breit. Der 10 m breite Gehölzstreifen wird nicht durchgehend mehrreihig bepflanzt sondern abschnittsweise mit unterschiedlich dichten und großen Pflanzverbänden, Einzelgehölzen, reinen Saumstreifen und Abschnitten die sich frei entwickeln können. Die Gehölzartenzusammensetzung wird der bestehenden Hecken entsprechen. (siehe auch Punkt 3.5.4.2.)

604 Neuanlage von Einzelbäumen und Sträuchern

Am Weg 97 (Radweg am Ortsausgang Riedrode) werden auf den angrenzenden Grünlandabschnitten ca. 30 Nussbäume oder Holunder (je nach Wunsch des angrenzenden Pferdehalters bzw. unter der Stromleitung) angepflanzt. Die Grünlandbereiche werden fast ausschließlich als Pferdeweide genutzt, daher muss der vorhandene Zaun vom Weg zurückversetzt werden.

605 Neuanlage Uferstreifen

An dem geplanten Graben 459 wird ein beidseitiger Uferstreifen von je 10 m Breite angelegt. Es ist geplant den Uferstreifen punktuell zu bepflanzen. Dazu sollen die bei der Beseitigung der Gräben 451 und 452 anfallenden Gehölze (ohne die Pappeln), so weit dies möglich ist, umgepflanzt werden. Die Bepflanzung erfolgt nur einseitig, damit die künftige Unterhaltung des Grabens gewährleistet ist. Als weitere zusätzliche Struktur werden einige vom Graben unabhängige Erdmulden angelegt.

606 Wiederanpflanzung von Laubbäumen

Im Zuge der Erneuerung des Weges 33.2 müssen die in der angrenzenden Hecke vorhandenen Pappeln beseitigt werden. Daher sollen in die Hecke, auf der dem Weg abgewandten Seite, im lockeren Abstand, 20 Laubbäume nachgepflanzt werden. Als Baumart ist überwiegend die Stieleiche vorgesehen, ergänzt durch Vogelkirsche, Feldulme, Winterlinde, Esche (keine Flachwurzler).

607 und 601 u.a.: Neuanlage von Saumstreifen

Bei allen Saumstreifen und Grünlandeinsaatungen wird naturnahes Saatgut, das entsprechend dem Lebensraum von Fachfirmen zusammengestellt wird, verwendet werden.

608 Neuanlage einer Baumreihe (16 Stück)

Für die Bepflanzung des ehemaligen Grabens sind Wildobstarten einschließlich Nuss vorgesehen. Der Randbereich des Grabens wird als intensives Grünland (bzw. z. Z. Acker) genutzt und soll sich künftig zu einem Rain entwickeln. Der z. Z. 3 m breite Graben bleibt unverändert.

Tabellarische Übersicht der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)
600.1	Neuanlage einer Baumreihe (70 Stück)	ca. 700	ca. 5	3500
600.2	Umwandlung von Acker in Grünland		ca. 32	22400
601	Neuanlage von Saumstreifen	ca. 210	ca. 25	5250
602	Umwandlung von Acker in Grünland			7750
603	Neuanlage einer Hecke	ca. 660	ca. 20	13200
604	Neuanlage von Einzelbäumen (30 Stück)	ca. 300	5	1550
605	Neuanlage eines beidseitigen Uferstreifens mit punktueller Bepflanzung	je ca. 840	je ca. 10	16800
606	Wiederanpflanzung von Laubbäumen			20 St.
607	Neuanlage von Saumstreifen	ca. 240	5	1200
608	Neuanlage einer Baumreihe (16 Stück)	ca. 160	5	800

3.5.4.2 Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Zusätzliche landschaftsgestaltende Anlagen, d.h. Anlagen die nicht der Kompensation von flurbereinigungsbedingten Eingriffen dienen sondern rein der Verbesserung der allgemeinen Landeskultur (gem. § 37, Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz), sind im Flurbereinigungsverfahren Bürstadt Bobstadt nicht vorgesehen.

Allerdings ist, wie schon unter Punkt 2.2. angedeutet, das Verfahrensgebiet, mit Ausnahme des Riedroder Altarms, ein potenzielles Verbreitungsgebiet für den Feldhamster. Der Feldhamster, noch vor wenigen Jahrzehnten ein gefürchteter Schädling, ist in der Zwischenzeit so selten, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen damit er nicht völlig verschwindet. Hauptproblem, ist der Nahrungs- und Deckungsmangel der durch das schnelle, gleichzeitige Abernten und Umrechnen der Felder entsteht. Als sinnvoll hat sich das stehen lassen eines ca. 2 m breiten Getreidestreifens zusammen mit einem 5 m breiten Stoppelstreifen erwiesen, der frühestens im Oktober umgebrochen wird. Diese Maßnahmen werden daher auch im Rahmen des HIAP gefördert. Im Bereich von Bürstadt/ Bobstadt ist allerdings die Integration dieser Maßnahmen in den betrieblich Ablauf schwierig, da die Felder im Wechsel von verschiedenen Landwirten genutzt werden. Bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen Nr. 600.2 und 603 bietet sich die Möglichkeit dauerhaft, da künftig öffentliches Eigentum, solche Getreide- und Stoppelstreifen oder auch s. g. Mutterzellen anzulegen. Allerdings muss auch hier die Nutzung bzw. Pflege gesichert sein. Absprachen hierzu gibt es aber noch nicht.

3.5.4.3 Maßnahmen Dritter – Änderung Planfeststellung B44

Um Nachteile für die Bewirtschaftung zu vermindern wurden im Bereich der „Bobstädter Wäldchen“ einzelne planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung geändert. Dabei wird nur die Form der Anlagen geändert, d.h. die Flächengrößen und die inhaltliche Umsetzung erfolgt entsprechend den planfestgestellten Unterlagen.
(die Änderungen des Ausgleichs für die Ortsumgebung sind an den „700er“ Nummern im Plan zu erkennen)

Folgende Änderungen sind im Einzelnen geplant:

- Maßnahme Nr. A3 und A5 der Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgebung: die ursprünglich geplanten Hecken 701, 705 und 706 sollen nicht ausgeführt werden, stattdessen ist die Anlage der Hecke Nr. 700 beabsichtigt.

Hecken (A3); 705:	180 m x 8 m =	1440 m ²
706:	150 m x 8 m =	1200 m ²
Hecke (A5); 701:	510 m x 8 m =	4080 m ²
	Summe:	6720 m ²

Neu:

Hecke; 700:	ca. 500 m x ca. 13 m	6720 m ²
-------------	----------------------	---------------------

- Maßnahme Nr. E1 der Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgebung: die ursprünglich geplante Waldneuanlage (Nr. 704) mit dem westlich vorgelagerten Saumstreifen (Nr. 703) soll an gleicher Stelle aber in veränderter Form umgesetzt werden (703.1 + 704.1).

Saum 703:	40 m x 180 m =	7200 m ²
Wald 704:	225 m x 180 m =	40500 m ²
	Summe:	47700 m ²

Neu:

Saum 703.1:	ca. 15 m x 450 m =	6700 m ²
Wald 704.1:	ca. 90 m x 450 m =	40500 m ²
	Summe:	47200 m ²

- die durch die Veränderung der Maßnahme Nr. E1 entstandene „Lücke“ im Schutzstreifen am Graben 443 soll durch einen zusätzlichen Schutzstreifenabschnitt geschlossen werden (702).

Neu:

Saum 702:	10 m x 50 m =	500 m ²
-----------	---------------	--------------------

Gesamtsumme ursprüngliche Planung: 54420 m²
(„anzukaufende Fläche“: 54700 m²)

Gesamtsumme geänderte Planung: 54420 m²

3.5.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Konkrete Anlagen sind nicht geplant, allerdings können die folgenden beiden Aspekte in der Bodenordnung so weit wie möglich mit berücksichtigt werden:

- Grünland statt Ackernutzung im Altarm in Riedrode
- Schutzstreifen an den Gräben mit angrenzender Ackernutzung

3.5.5 KV – Bilanzierung

3.5.5.1 Bilanzierung der flurbereinigungsbedingten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen nach der Kompensationsverordnung

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
15	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			640	640	13440	10240	-3200
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	640		13440	0	-13440
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		640	0	10240	10240
						0	0	0
16;2	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			1420	1420	29820	22720	-7100
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	1420		29820	0	-29820
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1420	0	22720	22720
						0	0	0
18;2	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			1760	1760	36960	28160	-8800
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	1760		36960	0	-36960
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1760	0	28160	28160
						0	0	0
25;2	Ausbau als Asphaltweg (1.1.2.)			225	225	4725	675	-4050
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	225		4725	0	-4725
	10.510	Asphalt	3		225	0	675	675
						0	0	0
32	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			2060	2060	43260	32960	-10300
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	2060		43260	0	-43260
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2060	0	32960	32960
						0	0	0
33.3/4	Grundhaften Erneuerung - Beseitigung von Einzelbäumen (Pappeln)					7525	0	-7525
	04.200	Baumreihe 7 Stück x 25 m ² (Aufwertung um 10 Punkte wg. Landschaftsbild)	43			7525	0	-7525
						0	0	0
						0	0	0

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
35	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			660	660	13860	10560	-3300
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	660		13860	0	-13860
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		660	0	10560	10560
						0	0	0
36.3	Beseitigung von Asphaltwegen (1.1.3.)			870	870	2610	13920	11310
	10.510	völlig versiegelte Fläche	3	870		2610	0	-2610
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		870	0	13920	13920
						0	0	0
43	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			1280	1280	26880	20480	-6400
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	1280		26880	0	-26880
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1280	0	20480	20480
						0	0	0
44.2	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			1080	1080	22680	17280	-5400
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	1080		22680	0	-22680
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1080	0	17280	17280
						0	0	0
46	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			2100	2100	44100	33600	-10500
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	2100		44100	0	-44100
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2100	0	33600	33600
						0	0	0
47.2	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			1340	1340	28140	21440	-6700
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	1340		28140	0	-28140
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1340	0	21440	21440
						0	0	0

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
50.2	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			2040	2040	42840	32640	-10200
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	2040		42840	0	-42840
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2040	0	32640	32640
						0	0	0
52	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			820	820	17220	13120	-4100
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	820		17220	0	-17220
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		820	0	13120	13120
						0	0	0
53	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			820	820	17220	13120	-4100
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	820		17220	0	-17220
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		820	0	13120	13120
						0	0	0
54.1	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			220	220	4620	3520	-1100
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	220		4620	0	-4620
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		220	0	3520	3520
						0	0	0
58.1	Beseitigung von Asphaltwegen (1.1.3.)			1290	1290	3870	20640	16770
	10.510	völlig versiegelte Fläche	3	1290		3870	0	-3870
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1290	0	20640	20640
						0	0	0
58.2	Beseitigung von Schotterwegen (1.6.3.)			630	630	3780	10080	6300
	10.530	Schotter, Kies und Sandwege	6	630		3780	0	-3780
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		630	0	10080	10080
						0	0	0

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz		
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher			nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 7	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
59		Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)		3040	3040	63840	48640	-15200		
	10.610 11.191	Bewachsener Feldweg Acker, intensiv genutzt	21 16	3040	3040	63840 0 0	0 48640 0	-63840 48640 0		
93.2		Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)		2040	2040	42840	32640	-10200		
	10.610 11.191	Bewachsener Feldweg Acker, intensiv genutzt	21 16	2040	2040	42840 0 0	0 32640 0	-42840 32640 0		
100		Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)		1800	1800	37800	28800	-9000		
	10.610 11.191	Bewachsener Feldweg Acker, intensiv genutzt	21 16	1800	1800	37800 0 0	0 28800 0	-37800 28800 0		
102.1		Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)		2840	2840	59640	45440	-14200		
	10.610 11.191	Bewachsener Feldweg Acker, intensiv genutzt	21 16	2840	2840	59640 0 0	0 45440 0	-59640 45440 0		
104		Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)		2580	2580	54180	41280	-12900		
	10.610 11.191	Bewachsener Feldweg Acker, intensiv genutzt	21 16	2580	2580	54180 0 0	0 41280 0	-54180 41280 0		
109		Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)		1500	1500	31500	24000	-7500		
	10.610 11.191	Bewachsener Feldweg Acker, intensiv genutzt	21 16	1500	1500	31500 0 0	0 24000 0	-31500 24000 0		

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
110	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			1440	1440	30240	23040	-7200
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	1440		30240	0	-30240
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1440	0	23040	23040
						0	0	0
114.2	Ausbau/ Neuanlage eines 1m breiten Schotterstreifens an einen Asphaltweg			430	430	6880	2580	-4300
	11.610	Acker, intensiv genutzt	16	430		6880	0	-6880
	10.530	Schotterweg	6		430	0	2580	2580
117.1	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			2240	2240	47040	35840	-11200
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	2240		47040	0	-47040
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2240	0	35840	35840
						0	0	0
117.2	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			1740	1740	36540	27840	-8700
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	1740		36540	0	-36540
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1740	0	27840	27840
						0	0	0
118	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			2040	2040	42840	32640	-10200
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	2040		42840	0	-42840
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2040	0	32640	32640
						0	0	0
119	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			580	580	12180	9280	-2900
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	580		12180	0	-12180
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		580	0	9280	9280
						0	0	0
120	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			780	780	16380	12480	-3900
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	780		16380	0	-16380
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		780	0	12480	12480
						0	0	0

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
122	Neuanlage von Schotterwegen (1.6.1.)			630	630	10080	3780	-6300
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	630		10080	0	-10080
	10.530	Schotter, Kies und Sandwege	6		630	0	3780	3780
						0	0	0
123	Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)			2020	2020	42420	32320	-10100
	10.610	Bewachsener Feldweg	21	2020		42420	0	-42420
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2020	0	32320	32320
						0	0	0
124	Neuanlage von unbefestigten Wegen (1.7.1.)			400	400	6400	8400	2000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	400		6400	0	-6400
	10.610	Bewachsener Feldweg	21		400	0	8400	8400
						0	0	0
126	Neuanlage von unbefestigten Wegen (1.7.1.)			1980	1980	31680	41580	9900
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1980		31680	0	-31680
	10.610	Bewachsener Feldweg	21		1980	0	41580	41580
						0	0	0
127	Neuanlage von Schotterwegen (1.6.1.)			585	585	9360	3510	-5850
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	585		9360	0	-9360
	10.530	Schotter, Kies und Sandwege	6		585	0	3510	3510
						0	0	0
128	Neuanlage von unbefestigten Wegen (1.7.1.)			3440	3440	55040	72240	17200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	3440		55040	0	-55040
	10.610	Bewachsener Feldweg	21		3440	0	72240	72240
						0	0	0

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
129		Neuanlage von unbefestigten Wegen (1.7.1.)		3380	3380	54080	70980	16900
	11.191 10.610	Acker, intensiv genutzt Bewachsener Feldweg	16 21	3380	3380	54080 0 0	0 70980 0	-54080 70980 0
130		Neuanlage von unbefestigten Wegen (1.7.1.)		920	920	14720	19320	4600
	11.191 10.610	Acker, intensiv genutzt Bewachsener Feldweg	16 21	920	920	14720 0 0	0 19320 0	-14720 19320 0
131		Neuanlage von Asphaltwegen (1.1.1)		465	465	7440	1395	-6045
	11.191 10.510	Acker, intensiv genutzt Asphalt	16 3	465	465	7440 0 0	0 1395 0	-7440 1395 0
432		Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.)		750	750	34500	12000	-22500
	05.241 11.191	An Böschungen verkrautete Gräben; Aufgewertet um 10 WP wg. Gehölzbestand Acker, intensiv genutzt	46 16	750	750	34500 0 0	0 12000 0	-34500 12000 0
435.2		Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.)		1300	1300	50700	20800	-29900
	05.241 11.191	An Böschungen verkrautete Gräben; mit einzelnen Gehölzen (Aufwertung um 3 WP) Acker, intensiv genutzt	39 16	1300	1300	50700 0 0	0 20800 0	-50700 20800 0
437		Beseitigung von Fließgewässern mit Wiesenstreifen (2.1.3.)		1025	1025	45100	16400	-28700
	05.241 11.191	An Böschungen verkrautete Gräben; Aufgewertet um 8 WP wg. Gehölzbestand Acker, intensiv genutzt	44 16	1025	1025	45100 0	0 16400	-45100 16400

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
437.1	Beseitigung von Wiesenstreifen am Fließgewässer (2.1.3.)			5125	5125	128125	82000	-46125
	06.910 (B)	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese; Aufwertung um 4 WP wg. geringer Nutzungsintensität aufgrund der Flächengröße und Lage am Pappelsaum	25	5125		128125	0	-128125
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		5125	0	82000	82000
446.1	Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.)			1750	1750	63000	28000	-35000
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben	36	1750		63000	0	-63000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1750	0	28000	28000
						0	0	0
446.2	Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.)			800	800	35200	12800	-22400
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben; Aufgewertet um 8 WP wg. Gehölzbestand	44	800		35200	0	-35200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		800	0	12800	12800
						0	0	0
451.1	Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.)			4100	4100	147600	65600	-82000
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben	36	4100		147600	0	-147600
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		4100	0	65600	65600
						0	0	0
452.1	Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.) - zw. Weg 106 und Weg 105.3			1800	1800	64800	28800	-36000
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben	36	1800		64800	0	-64800
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1800	0	28800	28800
						0	0	0
452.1	Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.) - zw. Weg 105.3 und Weg 104			4000	4000	176000	64000	-112000
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben; Aufgewertet um 8 WP wg. Gehölzbestand	44	4000		176000	0	-176000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		4000	0	64000	64000
						0	0	0

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz	
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung			vorher	nachher	vorher		nachher
							Sp. 4 x Sp. 5		Sp. 4 x Sp. 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
452.1	Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.) - zw. Weg 104 und Weg 103.4			2250	2250	99000	36000	-63000	
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben; Aufgewertet um 8 WP wg. Gehölzbestand	44	2250		99000	0	-99000	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2250	0	36000	36000	
						0	0	0	
452.1	Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.) - zw. Weg 103.4 und Weg 102.2			1100	1100	39600	17600	-22000	
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben	36	1100		39600	0	-39600	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1100	0	17600	17600	
						0	0	0	
455.1	Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.)			1600	1600	57600	25600	-32000	
	05.241	An Böschungen verkrautete Gräben	36	1600		57600	0	-57600	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1600	0	25600	25600	
						0	0	0	
459	Neuanlage von Fließgewässern mit Uferstreifen (2.1.1.); Graben			4200	4200	67200	121800	54600	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	4200		67200	0	-67200	
	05.242	Naturnah angelegte Gräben	29		4200	0	121800	121800	
600.1	Wiederherstellung von Feldrainen mit Neuanlage einer Baumreihe (4.2.1.; 4.1.5.)			3500	3500	56000	110810	54810	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	3500		56000	0	-56000	
	04.200	Baumreihe 70 Stück	33			0	2310	2310	
	09.151 (B)	Wiederherstellung von Feld-/Wiesrainen (Abwertung um 5 WP wg. räumlicher Nähe zur Naturnahen Grünlandeinsaat)	31		3500	0	108500	108500	
600.2	Umwandlung von Acker in Grünland (4.5.1.)			22400	22400	358400	470400	112000	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	22400		358400	0	-358400	
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21		22400	0	470400	470400	

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
601	Neuanlage von Saumstreifen (4.2.1.)			5250	5250	84000	110250	26250
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	5250		84000	0	-84000
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21		5250	0	110250	110250
						0	0	0
602	Umwandlung von Acker in Grünland (4.5.1.)			7750	7750	124000	178250	54250
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	7750		124000	0	-124000
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat; Aufwertung um 2 WP wg. Zusatzstrukturen	23		7750	0	178250	178250
						0	0	0
603	Neuanlage von Hecken (4.1.2.)			13200	13200	211200	356400	145200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	13200		211200	0	-211200
	02.400	Hecke Neuanlage	27		13200	0	356400	356400
						0	0	0
604	Wiederherstellung von Wiesenrainen mit Neuanlage von 30 Einzelbäumen (4.2.1.; 4.1.5.)			1550	1550	32550	41290	8740
	06.200	Weiden intensiv	21	1550		32550	0	-32550
	09.151	Wiederherstellung von Wiesenrainen (Abwertung um 10 WP da Wiederherstellung im Grünland evtl. langwierig)	26		1550	0	40300	40300
	04.200	Baumreihe (30 Stück)	33			0	990	990
605	Neuanlage von Uferstreifen (4.2.1) - beidseitig je 10 m breit			16800	16800	268800	487200	218400
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	16800		268800	0	-268800
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat; Aufwertung um 8 WP wg. Zusatzstrukturen	29		16800	0	487200	487200
606	Neuanlage von 20 Einzelbäumen (4.1.5.)					0	660	660
	04.200	Baumreihe (20 Stück)	33			0	660	660
						0	0	0
						0	0	0

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz	
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher		
				Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 7			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
607	Neuanlage von Saumstreifen (4.2.1.)			1200	1200	19200	25200	6000	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1200		19200	0	-19200	
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21		1200	0	25200	25200	
						0	0	0	
608	Wiederherstellung von Wiesenrainen mit Neuanlage von 16 Einzelbäumen (4.2.1.; 4.1.5.)			320	320	6720	12048	5328	
	06.200	Weiden intensiv	21	320		6720	0	-6720	
	09.151 (B)	Wiederherstellung von Wiesenrainen	36		320	0	11520	11520	
	04.200	Baumreihe (16 Stück; über 3 m breiten Graben der unverändert bleibt)	33			0	528	528	
Gesamtsummen					157895	157895	3245965	3247088	1123

3.5.5.2 Bilanzierung der geänderten ASV – Maßnahmen nach der Kompensationsverordnung

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
700	Neuanlage von Hecken (4.1.2.)			6720	6720	107520	181440	73920
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	6720		107520	0	-107520
	02.400	Hecke Neuanlage	27		6720	0	181440	181440
						0	0	0
701	Einzug Hecken Neuanlage			4080	4080	110160	65280	-44880
	02.400	Hecke Neuanlage	27	4080		110160	0	-110160
	11.191	Acker intensiv genutzt	16		4080	0	65280	65280
						0	0	0
702	Neuanlage von Saumstreifen (4.2.1.)			500	500	8000	10500	2500
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	500		8000	0	-8000
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21		500	0	10500	10500
						0		0
703	Einzug Neuanlage von Saumstreifen			7200	7200	151200	115200	-36000
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21	7200		151200	0	-151200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		7200	0	115200	115200
						0	0	0
703.1	Neuanlage von Saumstreifen (4.2.1.)			6700	6700	107200	140700	33500
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	6700		107200	0	-107200
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21		6700	0	140700	140700
						0	0	0

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
704	Einzug Neuanlage von Auwald/Bruchwald			40500	40500	1458000	648000	-810000
	01.137	Neuanlage von Auwald/Bruchwald	36	40500		1458000	0	-1458000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		40500	0	648000	648000
							0	0
704.1	Neuanlage von Auwald/Bruchwald			40500	40500	648000	1458000	810000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	40500		648000	0	-648000
	01.137	Neuanlage von Auwald/Bruchwald	36		40500	0	1458000	1458000
						0	0	0
705	Einzug Hecken Neuanlage			1440	1440	38880	23040	-15840
	02.400	Hecke Neuanlage	27	1440		38880	0	-38880
	11.191	Acker intensiv genutzt	16		1440	0	23040	23040
						0	0	0
706	Einzug Hecken Neuanlage			1200	1200	32400	19200	-13200
	02.400	Hecke Neuanlage	27	1200		32400	0	-32400
	11.191	Acker intensiv genutzt	16		1200	0	19200	19200
						0	0	0
				0	0	0	0	0
				0	0	0	0	0
					0	0	0	0
						0	0	0
Gesamtsummen				108840	108840	2661360	2661360	0

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

- 1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung**
- 2. Anlagen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft**
- 3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur**
- 4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung**
- 5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung**
- 6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen**
- 7. Aufhebung von Festsetzungen**

B. Sonstige Festsetzungen

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B 44**

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (Wege: Kronen-/ befestigte Breite) (m)	
1.1		Asphaltwege				
1.1.1	131	Neuanlage von Asphaltwegen		155	4,0 / 3,0	
1.1.2	25.2 27.2	Ausbau als Asphaltwege		75 330	4,0 / 3,0 4,0 / 3,0	
1.1.3	36.3 58.1	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen		290 430	4,0 / 3,0 4,0 / 3,0	
1.6		Schotterwege				
1.6.1	121 122 127 114.2	Neuanlage von Schotterwegen		410 210 195 430	3,0 / 3,0 3,0 / 3,0 3,0 / 3,0 1,0	Schotterstreifen neben vorhandenem Asphaltweg
1.6.2		Ausbau als Schotterwege Keine Eintragungen				siehe nachrichtliches Verzeichnis
1.6.3	54.2 58.2	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen		720 210	3,0 / 3,0 3,0 / 3,0	
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1	124 126 128 129 130	Neuanlage von unbefestigten Wegen		100 495 860 845 230	4,0 / 0,0 4,0 / 0,0 4,0 / 0,0 4,0 / 0,0 4,0 / 0,0	Graseinsaat Graseinsaat Graseinsaat Graseinsaat Graseinsaat

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B 44**

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (Wege: Kronen-/ befestigte Breite) (m)	
1.7.3		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		160	4,0 / 0,0	
	15			355	4,0 / 0,0	
	16.2			440	4,0 / 0,0	
	18.2			515	4,0 / 0,0	
	32			165	4,0 / 0,0	
	35			320	4,0 / 0,0	
	43			270	4,0 / 0,0	
	44.2			525	4,0 / 0,0	
	46			335	4,0 / 0,0	
	47.2			510	4,0 / 0,0	
	50.2			205	4,0 / 0,0	
	52			205	4,0 / 0,0	
	53			205	4,0 / 0,0	
	54.1			55	4,0 / 0,0	
	59			760	4,0 / 0,0	
	93.2			510	4,0 / 0,0	
	100			450	4,0 / 0,0	
	102.1			710	4,0 / 0,0	
	104			645	4,0 / 0,0	
	109			375	4,0 / 0,0	
	110			360	4,0 / 0,0	
	117.1			560	4,0 / 0,0	
	117.2			435	4,0 / 0,0	
118		510	4,0 / 0,0			
119		145	4,0 / 0,0			
120		195	4,0 / 0,0			
123		505	4,0 / 0,0			

<p>Aufgestellt:</p> <p>Amt für Bodenmanagement Heppenheim Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Heppenheim, den 16.04.2009</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Steinebrunner (Steinebrunner, Verfahrensleiter)</p>	<p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p>Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Obere Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Wetzlar, den 20.10.2009</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Flecke (Flecke)</p>
---	---

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B 44**

2. Anlagen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (Wege: Kronen-/ befestigte Breite) (m)	
2.1		Gestaltung von Fließgewässern				
2.1.1	459	Neuanlage von Fließgewässern	4.200	910		
2.1.3	432	Beseitigung/Rückbau von Fließgewässern	750	150		
	435.2		1.300	260		
	437		1.025	205		
	437.1		5.125	205		Grasstreifen am Graben 437
	446.1		1.750	350		
	446.2		800	160		
	451.1		4.100	820		
	452.1		9.150	360		Einschl. Grasstreifen und Pappeln
	455.1	1.600	320			
2.1.6	453	Grundhafte Erneuerung von Fließgewässern	5.075	1.015		
2.3		Kreuzungsbauwerke (z.B. Brücken, Durchlässe, Stege, Rohrleitungen, Furten)				
2.3.4	503	Neuanlage von Durchlässen		8		DN 800
	504			8		DN 800
2.3.6	500	Beseitigung/Rückbau von Durchlässen		6		
	505			6		
Aufgestellt: Amt für Bodenmanagement Heppenheim Flurbereinigungsbehörde Heppenheim, den 16.04.2009 Im Auftrag gez. Steinebrunner (Steinebrunner, Verfahrensleiter)			Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Obere Flurbereinigungsbehörde Wetzlar, den 20.10.2009 Im Auftrag gez. Flecke (Flecke)			

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B 44**

3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	
3.3		Bewässerungen, Beregnungen			
3.3.1		Neuanlage von Beregnungsbrunnen			
	816		1 Stck		Siehe Beilage 1
	830		1 Stck		Siehe Beilage 1
	831		1 Stck		Siehe Beilage 1
	832		1 Stck		Siehe Beilage 1
	833		1 Stck		Siehe Beilage 1
	834		1 Stck		Siehe Beilage 1
	835		1 Stck		Siehe Beilage 1
	836		1 Stck		Siehe Beilage 1
	837		1 Stck		Siehe Beilage 1
	838		1 Stck		Siehe Beilage 1
	839		1 Stck		Siehe Beilage 1
	840		1 Stck		Siehe Beilage 1
	841		1 Stck		Siehe Beilage 1
	842		1 Stck		Siehe Beilage 1
	842		1 Stck		Siehe Beilage 1
	844		1 Stck		Siehe Beilage 1
	845		1 Stck		Siehe Beilage 1
	846		1 Stck		Siehe Beilage 1
	847		1 Stck		Siehe Beilage 1
	848		1 Stck		Siehe Beilage 1
	849		1 Stck		Siehe Beilage 1
	850		1 Stck		Siehe Beilage 1
	851		1 Stck		Siehe Beilage 1

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B 44**

3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)	
3.3.3		Beseitigung/Rückbau von Beregnungsbrunnen			
	800		1 Stck		siehe Beilage 1
	801		1 Stck		siehe Beilage 1
	802		1 Stck		siehe Beilage 1
	803		1 Stck		siehe Beilage 1
	804		1 Stck		siehe Beilage 1
	805		1 Stck		siehe Beilage 1
	806		1 Stck		siehe Beilage 1
	807		1 Stck		siehe Beilage 1
	808		1 Stck		siehe Beilage 1
	809		1 Stck		siehe Beilage 1
	810		1 Stck		siehe Beilage 1
	811		1 Stck		siehe Beilage 1
	812		1 Stck		siehe Beilage 1
	813		1 Stck		siehe Beilage 1
814		1 Stck		siehe Beilage 1	
815		1 Stck		siehe Beilage 1	
Aufgestellt: Amt für Bodenmanagement Heppenheim Flurbereinigungsbehörde Heppenheim, den 16.04.2009 Im Auftrag gez. Steinebrunner (Steinebrunner, Verfahrensleiter)			Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Obere Flurbereinigungsbehörde Wetzlar, den 20.10.2009 Im Auftrag gez. Flecke (Flecke)		

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B 44**

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (Wege: Kronen-/ befestigte Breite) (m)	
4.1		Gehölzpflanzungen				
4.1.2		Neuanlage von Hecken				
	603		13.200			Kompensationsmaßnahme
	700		6.720			Kompensationsmaßnahme ASV
4.1.5		Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen				
	600.1		3.500			70 Stück; Kompensationsmaßnahme
	606		20			20 Stück; Kompensationsmaßnahme
	608		800			16 Stück Kompensationsmaßnahme
4.1.6		Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung				
	604		1.550			Kompensationsmaßnahme
	605		16.800			Kompensationsmaßnahme
4.2		Sonstige Biotoplanlagen				
4.2.1		Neuanlage von Saumstreifen				
	601		5.250			Kompensationsmaßnahme
	607		1.200			Kompensationsmaßnahme
	702		500			Kompensationsmaßnahme ASV
	703.1		6.700			Kompensationsmaßnahme ASV

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B 44**

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (Wege: Kronen-/ befestigte Breite) (m)	
4.4	704.1	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	40.500			Kompensationsmaßnahme ASV
4.5		Sonstige Kompensationsmaßnahmen				
4.5.1	600.2 602	Umwandlung von Acker in Grünland	22.400 7.750			Kompensationsmaßnahme Zusätzlich Anlage einer Mulde; Kompensationsmaßnahme
<p>Aufgestellt:</p> <p>Amt für Bodenmanagement Heppenheim Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Heppenheim, den 16.04.2009</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Steinebrunner (Steinebrunner, Verfahrensleiter)</p>			<p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p>Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Obere Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Wetzlar, den 20.10.2009</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Flecke (Flecke)</p>			

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt – Bobstadt B 44**

5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (Wege: Kronen-/ befestigte Breite) (m)	
		Keine Eintragungen				
<p>Aufgestellt:</p> <p>Amt für Bodenmanagement Heppenheim Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Heppenheim, den 16.04.2009</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Steinebrunner (Steinebrunner, Verfahrensleiter)</p>			<p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p>Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Obere Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Wetzlar, den 20.10.2009</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Flecke (Flecke)</p>			

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Bürstadt – Bobstadt B 44

6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (Wege: Kronen-/ befestigte Breite) (m)	
		Keine Eintragungen				
<p>Aufgestellt:</p> <p>Amt für Bodenmanagement Heppenheim Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Heppenheim, den 16.04.2009</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Steinebrunner (Steinebrunner, Verfahrensleiter)</p>			<p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p>Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Obere Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Wetzlar, den Im Auftrag</p> <p>gez. Flecke (Flecke)</p>			

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Bürstadt – Bobstadt B 44

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (Wege: Kronen-/ befestigte Breite) (m)	
4.1.2	701	Neuanlage von Hecken	4.080			Kompensationsmaßnahme ASV Kompensationsmaßnahme ASV Kompensationsmaßnahme ASV
	705		1.440			
	706		1.200			
4.2.1	703	Neuanlage von Saumstreifen	7.200			Kompensationsmaßnahme ASV
4.1.7	704	Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen Wald	40.500			Kompensationsmaßnahme ASV
Aufgestellt: Amt für Bodenmanagement Heppenheim Flurbereinigungsbehörde Heppenheim, den 16.04.2009 Im Auftrag gez. Steinebrunner (Steinebrunner, Verfahrensleiter)			Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Obere Flurbereinigungsbehörde Wetzlar, den 20.10.2009 Im Auftrag gez. Flecke (Flecke)			

III. Nachrichtliches Verzeichnis

- 1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen**
- 2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen**
- 4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gem. HENatG**
- 5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen**
- 6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen**

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: Bürstadt – Bobstadt B 44

	Nr. der Anlagen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	<p>Bahnanlage: 1, 8</p> <p>Straßen: 4 – 7, Nrn. 9 und 10 nicht vergeben</p> <p>Wege: 11.2, 12, 13.1, 13.3, 14, 16.1, 17.1, 17.3, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 30.1, 30.2, 31, 33.2, 34, 36.4, 39.1, 39.2, 39.3, 40, 41, 42, 44.1, 45, 48.1, 48.2, 49, 50.1, 51, 57.2, 60.1, 60.2, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 78, 79.1, 80, 81.1, 81.2, 82, 90, 91.1, 91.3, 93.1, 94, 95, 96.1, 96.2, 97, 98.1, 98.2, 99, 102.2, 102.3, 103.1, 103.2, 103.3 entfallen, 105.2, 105.4, 106, 107, 108, 111, 112.1, 112.2, 112.3, 112.4, 112.5, 114, 115, 116.1, 116.2,</p> <p>Gewässer und Gräben: 400, 401, 430, 431, 433, 434, 435.1, 436, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446.3, 447, 448, 449, 451.2, 452.2, 454, 455.2, 456, 457, 458, 460, 461</p>
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	keine
3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	<p>Wege: 13.2, 33.3, 33.4, 36.2, 61, 105.1, 105.3,</p> <p>Gräben: 453</p>
4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gem. HENatG	11.1, 17.2, 18.1, 19, 25.1, 29, 33.1, 36.1, 47.1, 55, 56, 57.1, 62, 91.2, 92, 103.4,
5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen	keine
6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen	2, 3, 37.1, 37.3, 38, 72, 73, 79.2